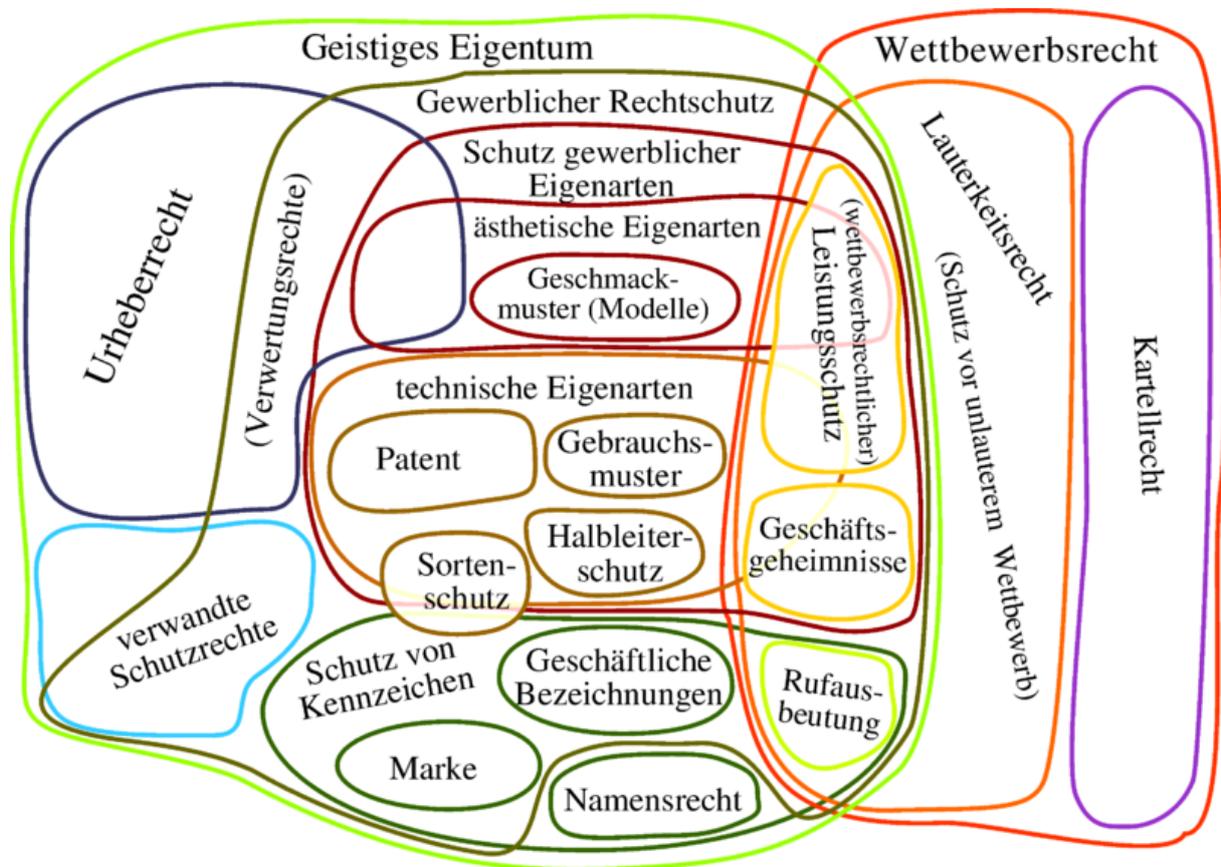


Wirtschaftsstrafrecht

C. Nebenstrafrecht

13. Stunde (7.2.2011 / 16:00 Uhr):
**Gewerbliche Schutzrechte / Kartellrecht und
 wettbewerbsbeschränkende Abreden**

I. Gewerbliche Schutzrechte



(Quelle: Wikipedia)

§ 142 Patentgesetz (PatG) ¹

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne die erforderliche Zustimmung des Patentinhabers oder des Inhabers eines ergänzenden Schutzzertifikats (§§ 16a, 49a)

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents oder des ergänzenden Schutzzertifikats ist (§ 9 Satz 2 Nr. 1), herstellt oder anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke entweder einführt oder besitzt oder

¹ § 1 Abs. 1 PatG: „Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.“

2. ein Verfahren, das Gegenstand des Patents oder des entsprechenden Schutzzertifikats ist (§ 9 Satz 2 Nr. 2), anwendet oder zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet. Satz 1 Nr. 1 ist auch anzuwenden, wenn es sich um ein Erzeugnis handelt, das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents oder des ergänzenden Schutzzertifikats ist, unmittelbar hergestellt worden ist (§ 9 Satz 2 Nr. 3).

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 140a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, dass die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.“

§ 25 Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) ²

§ 10 Halbleiterschutzgesetz (HalblSchG)

§ 39 Sortenschutzgesetz (SortSchG)

§ 143 ff. Markengesetz (MarkenG) ³

§ 51 Geschmacksmustergesetz (GeschmMG) ⁴

§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG)

² § 1 Abs. 1 GebrMG: „Als Gebrauchsmuster werden Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.“

Das Gebrauchsmuster ist ein **ungeprüftes Schutzrecht**. Im Eintragungsverfahren werden **Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit** nicht geprüft. Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen den beiden Schutzrechtsarten ist die „Lebensdauer“. Ein Patent kann zwanzig Jahre, ein Gebrauchsmuster maximal zehn Jahre lang aufrechterhalten werden.

³ § 3 Abs. 1 MarkenG: „Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“

⁴ Ein **Geschmacksmuster** ist ein gewerbliches Schutzrecht, das seinem Inhaber die ausschließliche Befugnis zur Benutzung einer ästhetischen Gestaltungsform (Design, Farbe, Form) verleiht. Dem Schutzrechtsinhaber wird ein urheberrechtsähnliches Recht an der gewerblichen Nutzung des Abbilds der geschützten Gegenstände zugesprochen.

§§ 17 ff. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

- § 17: Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- § 18: Verwertung von Vorlagen
- § 19: Verleitung und Erbieten zum Verrat

II. Kartellrecht**§ 1 GWB (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen)**

„Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

§ 81 GWB (Bußgeldvorschriften)

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 101 Abs. 1 eine Vereinbarung trifft, einen Beschluss fasst oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt oder
 2. entgegen Artikel 102 Satz 1 eine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt.
- (2) (...)“

Artikel 101 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**[ex-Artikel 81 EG-Vertrag]**

„(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarung zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.“

Art. 23 EG-Verordnung Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln⁵ (KartVO)

„(...)“

(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen Artikel 81 oder Artikel 82 des Vertrags verstoßen oder

⁵ ABl. EG Nr. L 1 vom 4.1.2003, S. 1 ff.

- b) einer nach Artikel 8 erlassenen Entscheidung zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen zuwiderhandeln oder
 c) durch Entscheidung gemäß Artikel 9 für bindend erklärte Verpflichtungszusagen nicht einhalten.

Die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung darf 10 % seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

Steht die Zuwiderhandlung einer Unternehmensvereinigung mit der Tätigkeit ihrer Mitglieder im Zusammenhang, so darf die Geldbuße 10 % der Summe der Gesamtumsätze derjenigen Mitglieder, die auf dem Markt tätig waren, auf dem sich die Zuwiderhandlung der Vereinigung auswirkte, nicht übersteigen. (...)

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidungen haben keinen strafrechtlichen Charakter.“

III. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)

Besprechungsfall (11): „Submissionsabsprache“

(BGH, Beschl. vom 22.06.2004 - 4 StR 428/03 = BGHSt 49, 201 = NJW 2004, 2761)

Beteiligte:

Angeklagter : „Oberbauleiter“
 Mitangeklagter B : Mitgeschäftsführer der gGmbHs
 Mitangeklagter Bl : Inhaber eines Planungsbüros

Verurteilung durch das LG Bielefeld:

- wegen **wettbewerbsbeschränkender Absprache** bei Ausschreibungen in elf Fällen (Fälle 3, 4, 6-14) davon Tateinheitlich
- wegen Betrugs in zwei Fällen (Fälle 3, 4) und
- wegen versuchten Betruges in sechs Fällen (Fälle 8-13).
- wegen Betruges (Fall 5),
- wegen versuchten Betruges in zwei Fällen (Fall 1, 2),
- wegen Anstiftung zum Betrug (Fall 16) und
- wegen Beihilfe zur Untreue (Fall 15).

- (1) Welches Rechtsgut schützt § 298 StGB ?
- (2) Warum werden sog. Submissionsabsprachen durch den Tatbestand des Betruges nur unzureichend erfasst?
- (3) Wie unterscheiden sich horizontale Absprachen von vertikalen Unternehmensabsprachen?
- (4) Ist die Begründung der Entscheidung des BGH vom 22.06.2004 heute noch zutreffend?
- (5) Wann tritt bei der wettbewerbsbeschränkenden Absprache Vollendung / Beendigung ein?